

# **Was tun im Todesfall?**

(Merkblatt)

vom 15. März 2017

Stand 6. Juli 2017 (Axioma-Nr. 2929)

Ein Todesfall ist ein trauriges Ereignis.

In dieser herausfordernden Zeit die Übersicht über die anstehenden Schritte zu haben, ist oft nicht einfach. Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, die notwendigen Vorkehrungen bei einem Todesfall zu treffen und darüber informieren, welche Stellen zu benachrichtigen sind.

Gerne stehen wir Ihnen auch bei Fragen zur Verfügung und sind bei Anliegen behilflich.

---

## **Ärztlicher Dienst**

### *Todesfall zu Hause*

Verständigen Sie zuerst den Hausarzt. Dieser stellt den Todesschein aus. Ist der Hausarzt nicht erreichbar, melden Sie sich beim ärztlichen Notfalldienst.

Ärztlicher Notfalldienst	Telefon-Nr.	041 660 33 77
--------------------------	-------------	---------------

Ein Todesfall zu Hause ist unverzüglich der Einwohnerkontrolle oder dem Zivilstandsamt Obwalden zu melden. Dabei ist der Original Todesschein sowie ein allfälliges Familienbüchlein mitzubringen. Die Einwohnerkontrolle nimmt alle Angaben auf und leitet diese dem Zivilstandsamt Obwalden weiter.

Einwohnerkontrolle Kerns	Telefon-Nr.	041 666 31 31
Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns	Fax-Nr.	041 666 31 39
	E-Mail	gemeindekanzlei@kerns.ow.ch

Zivilstandsamt Obwalden	Telefon-Nr.	041 666 35 61
Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen	Fax-Nr.	041 666 35 10
	E-Mail	zivilstandsamt@sarnen.ow.ch

### *Todesfall im Kantonsspital Obwalden oder einem auswärtigen Kantonsspital*

Ein Arzt des Spitals stellt den Todesschein aus. Falls von der verstorbenen Person ein Familienbüchlein vorhanden ist, ist dieses der Spitalverwaltung abzugeben. Die Spitalverwaltung stellt die Unterlagen zusammen mit einem amtlichen Meldeformular direkt dem Zivilstandsamt Obwalden zu.

### *Todesfall in der Betagtensiedlung Huwel*

Ein Arzt stellt den Todesschein aus. Falls von der verstorbenen Person ein Familienbüchlein vorhanden ist, ist dieses der Heimverwaltung abzugeben. Die Heimverwaltung stellt die Unterlagen direkt dem Zivilstandsamt Obwalden zu.

### *Todesfall infolge eines Unfalls / Suizid*

Bei jedem Unfall / Suizid mit Todesfolgen ist die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei verständigt den Arzt.

## Bestattungsdienst

Sofern die verstorbene Person keine Mitteilung hinterlassen hat, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird, ist die Bestattungsart durch die Angehörigen festzulegen. Der Termin für die Einäscherung der verstorbenen Person im Krematorium Luzern wird durch den Bestattungsdienst vor der Festsetzung des Beerdigungs-Gottesdienstes vereinbart. Der Bestattungsdienst übernimmt die Überführung des Leichnams in die Aufbahnhalle auf dem Friedhof oder ins Krematorium. Zudem berät und unterstützt er die Angehörigen in organisatorischen und administrativen Belangen. Die Kremationsbewilligung wird durch das Zivilstandsamt ausgestellt.

Bestattungsdienst Maria und Lukas Röthlin	Telefon-Nr.	041 660 36 33
Haltenstrasse 24, 6064 Kerns	Fax-Nr.	041 660 98 35
	Natel-Nr.	079 641 84 52
	E-Mail	info@schreinerei-roethlin.ch

Zumstein Bestattungsdienste AG	Telefon-Nr.	041 660 14 18
Museumstrasse 2, 6060 Sarnen	Fax-Nr.	041 660 24 16
	E-Mail	info@zumstein-ag.ch

## Bestattung / Gräberarten

Das Bestattungswesen ist Auftrag der Einwohnergemeinde Kerns. Sämtliche Verstorbene, unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit oder des Wohnsitzes, können auf dem Friedhof Kerns beerdigt werden. Auf der öffentlichen Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Kerns sind Erdbestattungen, Urnen- und Aschenbeisetzungen (nur im Gemeinschaftsgrab) möglich. In der Schweiz sind Beisetzungen von Erdbestattungen ausserhalb von Friedhöfen nicht erlaubt.

Die Einwohnergemeinde Kerns trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Kerns:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium, jedoch ohne Transport;
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich Totengräberarbeiten.

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden der Friedhofverwaltung zu melden, sofern die Bestattung in Kerns erfolgen soll.

Verstorbene sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden, nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

Für die Bestattung Auswärtiger wird auf das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns vom 14. März 2016 Art. 2, Abs. 3 und Art. 21 verwiesen.

### Gräberarten

Auf der öffentlichen Friedhofanlage der Gemeinde Kerns bestehen folgende Gräberarten:

- a) Reihengräber für eine Bestattung
- b) Doppelgräber für zwei Bestattungen\*
- c) Urnengräber
- d) Urnendoppelgräber\*
- e) Hallengräber für zwei Bestattungen\*
- f) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- g) Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen

(\* = Mietgräber)

Die Friedhofverwaltung kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erdgrab unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

### *Grabesruhe*

Die Grabesruhe beträgt wenigstens:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen                | 20 Jahre |
| b) bei Erdbestattungen von Kindern unter sechs Jahren | 15 Jahre |
| c) bei Urnenbestattungen                              | 10 Jahre |

Räumungen von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe werden im Obwaldner Amtsblatt publiziert. Grabdenkmäler sind dann innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen.

### *Grabunterhalt / Bepflanzung*

Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind verpflichtet, ein Grabmal zu stellen, für das Grab zu sorgen und dieses zu unterhalten. Die Vorschriften des Friedhofreglements und der Friedhofverwaltung sind zu beachten. Für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber ist die Einwohnergemeinde zuständig.

Das Friedhofreglement kann bei der Einwohnergemeinde Kerns bezogen werden. Zudem finden Sie es auf unsere Webseite [www.kerns.ch/Verwaltung/Reglemente](http://www.kerns.ch/Verwaltung/Reglemente).

Friedhofverwaltung Kerns  
Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns

Telefon-Nr. 041 666 31 50  
Fax-Nr. 041 666 31 39  
E-Mail [finanzverwaltung@kerns.ow.ch](mailto:finanzverwaltung@kerns.ow.ch)

### *Gemeinschaftsgräber*

Möchten Sie auf ein Grabdenkmal verzichten und die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes der Einwohnergemeinde überlassen, empfehlen wir Ihnen das Gemeinschaftsgrab.

#### *Für die Gemeinschaftsgräber gilt:*

Während eines Monats nach der Bestattung sind Blumenschmuck und persönliche Zeichen auf den Gemeinschaftsgräbern gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Grabschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sowie Zeichen sind auf Gemeinschaftsgräbern nicht gestattet. Das Grabkreuz auf dem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen bleibt in der Regel stehen bis die Beschriftung erfolgt ist, maximal jedoch 90 Tage.

Die Beschriftung auf der Gemeinschaftstafel beim Gemeinschaftsgrab ist freiwillig. Die Schrift hat in vorgeschriebener einheitlicher Art zu erfolgen und darf nur Name, Vorname und Geburtsjahr enthalten. Die Beschriftung ist von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

### *Grabdenkmäler*

Bezüglich Grabdenkmäler, Masse und Bewilligung verweisen wir auf Art. 18 ff des Friedhofreglements.

### **Seelsorge**

Nach dem Sie die Grabart ausgewählt haben, besprechen Sie mit dem zuständigen Pfarramt das weitere Vorgehen für die Beerdigung.

Kath. Pfarramt Kerns  
Stanserstrasse 2, 6064 Kerns

Telefon-Nr. 041 660 33 74  
E-Mail [sekretariat@kirche-kerns.ch](mailto:sekretariat@kirche-kerns.ch)

### **Totengräber/Totenglocken**

Die Benachrichtigung zur Graböffnung erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Pfarramt veranlasst das Totengeläute.

## Weitere rechtliche Schritte

### Erbenverzeichnis

Das Erbenverzeichnis kann bei der Gemeindekanzlei des Wohnortes des/der Verstorbenen bestellt werden. Es bescheinigt die gesetzlichen Erben. Bei den gesetzlichen Erben handelt es sich um jene Personen, die nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) am Nachlass einer verstorbenen Person erbberechtigt sind.

Daraus ist nicht ersichtlich, wer wirklich erbt. Denn dies ist abhängig davon, ob der/die Verstorbene eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat und ob ein Erbberechtigte/r eine Erbausschlagung vornimmt. Mit einer letztwilligen Verfügung kann der/die Erblasser/in von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Er/Sie kann jemanden als Erben einsetzen, der/die nicht verwandt ist.

Das Erbenverzeichnis kostet zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00. Dazu kommt der Ausweis über den registrierten Familienstand, welcher zur Ausfindung der Erben durch die Gemeindekanzlei beim Zivilstandsamt bestellt werden muss sowie Kopie- und Portokosten.

Gemeindekanzlei Kerns	Telefon-Nr.	041 666 31 31
Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns	Fax-Nr.	041 666 31 39
	E-Mail	gemeindekanzlei@kerns.ow.ch

Eine Kopie vom Erbenverzeichnis können Sie den Banken zustellen. Die Bank erstellt aufgrund des Erbenverzeichnisses eine Erbenvollmacht, welche anschliessend durch alle Erben zu unterzeichnen ist. Die Erbteilung ist jedoch erst nach der Zustellung der Erbenbescheinigung möglich.

### Testamentseröffnung

Ist bei der Gemeindekanzlei eine letztwillige Verfügung von einem/r Verstorbenen deponiert, wird diese bei einem Todesfall automatisch eröffnet. Ist eine andere Person im Besitze einer solchen letztwilligen Verfügung oder wird zu Hause eine gefunden, ist diese der Gemeindekanzlei zur Eröffnung zu übergeben.

Die Gemeindekanzlei stellt den gesetzlichen und eingesetzten Erben ein Eröffnungsprotokoll mit einer beglaubigten Kopie der letztwilligen Verfügung zu. Vermächtnisnehmende werden mit einem separaten Schreiben informiert.

Die Testamentseröffnung kostet CHF 100.00. Dazu kommt der Ausweis über den registrierten Familienstand, welcher zur Ausfindung der Erben durch die Gemeindekanzlei beim Zivilstandsamt bestellt werden muss sowie Kopie- und Portokosten.

Gemeindekanzlei Kerns	Telefon-Nr.	041 666 31 31
Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns	Fax-Nr.	041 666 31 39
	E-Mail	gemeindekanzlei@kerns.ow.ch

### Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung kann erst nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagfrist ausgestellt werden. Die Erben haben jedoch die Möglichkeit, die Annahme der Erbschaft zu erklären, wodurch die Erbenbescheinigung bereits früher ausgestellt werden kann.

Sie bestätigt, dass die darauf erwähnten Erben die alleinigen Erben des/der Erblassers/in sind und somit das Recht haben, die Erbschaft in Besitz zu nehmen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage.

Die Erbenbescheinigung ist ebenfalls durch den letzten Wohnort des Verstorbenen auszustellen. Sie kann bei der Gemeindekanzlei bestellt werden und ist, sofern bereits ein Erbenverzeichnis ausgestellt wurde, kostenlos. Wurde eine Testamentseröffnung ausgestellt, kostet die Erbenbescheinigung zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00. Dazukommen die Kosten der Adress- und Personalienabklärungen.

Gemeindekanzlei Kerns  
Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns

Telefon-Nr. 041 666 31 31  
Fax-Nr. 041 666 31 39  
E-Mail [gemeindekanzlei@kerns.ow.ch](mailto:gemeindekanzlei@kerns.ow.ch)

Mit der Erbenbescheinigung kann die Erbteilung der Bankkonten vorgenommen werden. Es genügt, wenn sie der Bank eine Kopie abgeben.

### **Steuerinventar**

Die kantonale Steuerverwaltung Obwalden wird bei jedem Todesfall durch die Einwohnerkontrolle informiert. Die Steuerverwaltung setzt sich mit den Angehörigen direkt in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Vermögensverwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Miete etc.).

Steuerverwaltung Obwalden  
St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Telefon-Nr. 041 666 62 94  
E-Mail [stueuerverwaltung@ow.ch](mailto:stueuerverwaltung@ow.ch)

### **Mitteilungen**

Folgende weitere Personen und Stellen sind über den Todesfall zu informieren:

- Angehörige, Freunde, Nachbarn
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Vereine
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungsgesellschaften
- Zeitungen (für Todesanzeigen)
- Tierheim oder Nachbarn (falls Tiere zu versorgen sind)
- Konsulat (beim Ableben eines ausländischen Staatsangehörigen)

Kerns, 6. Juli 2017

Einwohnergemeinde Kerns  
Friedhofverwaltung  
Gemeindekanzlei